

Sachverhalt

Am 18.12.1997 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, dass für den Geltungsbereich der genannten Bebauungspläne die Teilung eines Grundstücks i.S. des § 19 BauGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf. Für die nachfolgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne hat der Rat ebenfalls die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen nach § 19 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Satzungen wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24.06.2004 wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und am 30.06.2004 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das neue Baugesetzbuch ist am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Kraft getreten.

Durch dieses Gesetz wurde den Gemeinden die Möglichkeit genommen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes durch Satzung zu bestimmen, dass die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Stadt Castrop-Rauxel durch Satzungen die Genehmigungspflicht für die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zu beschließen, ist somit weggefallen. Deshalb ermächtigt § 244 Abs. 5 Satz 1 BauGB die Gemeinden, die vor dem 20. Juli 2004 beschlossenen und bekannt gemachten Teilungsgenehmigungssatzungen durch Satzung aufzuheben.



Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61 - 28 - 01
Datum: 17.11.2004

2004/323
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	09.12.2004	
Rat der Stadt	16.12.2004	

Betreff

Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen

§ 1

Aufhebung

Die Satzungen über die Genehmigungspflicht von Teilungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes werden gemäß § 244 Abs. 5 Satz 1 BauGB aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter